



Nachtrag zum Anlagereglement

Pensionskasse
Blaues Kreuz Schweiz

8005 Zürich

Gültig ab 1. Dezember 2015



2. Allgemeine Anlagerichtlinien

Wird ersetzt: auf Seite 3 zweitunterster Absatz:

Anlagemöglichkeiten orientieren sich an den Vorgaben von Art. 53 BVV2. Bei Abweichungen von den BVV 2 Richtlinien und insbesondere von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

Neue Formulierung: auf Seite 3 zweitunterster Absatz:

Anlagemöglichkeiten orientieren sich an den Vorgaben von Art. 53 BVV2. Bei Abweichungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

5. Schlussbestimmungen

Der Anhang 1 ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Der Nachtrag zum Anlagereglement, gültig ab 1. Januar 2014 wurde durch den Stiftungsrat am 18.11.2015 / 6.04.2016 beschlossen und tritt ab 1.12.2015 in Kraft.

8000 Zürich, 18. November 2015 / 6. April 2016

Pensionskasse
Blauen Kreuzes Schweiz
für den Stiftungsrat:

Stefan Frey
Präsident

Cornelia Stettler
Aktuarin



Nachtrag Anhang zum Anlagereglement

1: Regelung des Anlageprozesses

Pensionskasse
Blaues Kreuz Schweiz

8005 Zürich

Gültig ab 1. Dezember 2015



Anhang 1

Regelung des Anlageprozesses

1. Strategische Asset Allokation

Für die strategische Asset Allokation zeichnet der Stiftungsrat verantwortlich.

Gestützt auf das Versicherungstechnische Gutachten legt der Stiftungsrat die Zielrendite fest.

1.2. Anlagekategorien / Bandbreiten in Prozenten

Der Stiftungsrat legt die Anlagekategorien und Bandbreiten wie folgt fest:

Anlagekategorie	Anlage-Strategie	Unter-grenze	Ober-grenze
Cash / Money Market	5%	0%	30%
Obligationen	25%	15%	65%
Hypotheken, Darlehen	2%	0%	10%
Aktien	40%	20%	45%
Immobilien Kollektivanlagen	8%	0%	20%
Alternative Anlagen	20%	0%	25%
Referenzwährung CHF	70%	*60%	100%

Wenn der CHF-Anteil unter 70% liegt, muss die Fremdwährung abgesichert werden.

Für die Anlagekategorie „Alternative Anlagen“ wird von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 Gebrauch gemacht.

1.3. Umsetzung Strategie / Benchmark

Der Stiftungsrat ordnet die Bewirtschaftung des Portfolios nach einem passiven Anlagestil.

Die erfolgreiche Umsetzung der Strategie in die Taktische Asset Allokation und deren Umsetzung wird durch Benchmarks überprüft. Dabei kann der Stiftungsrat basierend auf der Strategischen Asset Allokation und unter Berücksichtigung der langfristigen Portfolio-Struktur einen individuellen Benchmark zusammen stellen. Dieser dient der Messung des Anlageerfolgs. Daneben können zu Vergleichszwecken oder Publikationszwecken weitere Benchmarks beigezogen werden. Die Anlagekommission unterbreitet dem Stiftungsrat dazu Vorschläge.